

Zweite Verordnung* über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Vom 28. Mai 1964

Die Einführung des vereinfachten Betriebsplanes in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung bildet die Grundlage dafür, die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) über die Arbeitsnormung und die Lohnformen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung anzuwenden. Dadurch können diese Betriebe das persönliche materielle Interesse der Werktätigen wirkungsvoll auf die volle Nutzung der vorhandenen Technik, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und die Senkung der Selbstkosten orientieren und besser nach der Arbeitsleistung entlohnen.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung sind, unabhängig davon, ob das Tarifsystern der volkseigenen Wirtschaft bereits angewandt wird, technisch begründete Arbeitsnormen und andere Leistungskennziffern sowie die Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft entsprechend den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit und des jeweiligen Rahmenkollektivvertrages für die volkseigenen Betriebe auszuarbeiten und anzuwenden. Dabei ist in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen die Mitwirkung der Werktätigen zu sichern.

(2) Zwischen dem Leiter des Betriebes mit staatlicher Beteiligung und der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der für den Betrieb zuständigen Gewerkschaftsleitung sind schriftlich zu vereinbaren,

- a) die Maßnahmen, die den Übergang von der Arbeit nach Akkordvereinbarungen zur Anwendung von technisch begründeten Arbeitsnormen und anderen Leistungskennziffern sowie der Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft sichern,
- b) der Zeitpunkt des Übergangs.

Von diesem Zeitpunkt an sind für die betreffenden Werktätigen die Akkordvereinbarungen und die Bestimmungen des jeweiligen Tarifvertrages für Privatbetriebe über die Akkordarbeit und andere Lohnformen nicht mehr anzuwenden.

(3) Die technisch begründeten Arbeitsnormen und anderen Leistungskennziffern sowie die Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft sind nach gründlicher Vorbereitung gemäß § 45 des Gesetzbuches der Arbeit durch den Leiter des Betriebes in Kraft zu setzen. Der Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ ist konsequent zu verwirklichen.

(4) Die Anwendung von Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft darf nicht zur Überschreitung des geplanten Lohnfonds und Durchschnittslohnes führen.

* (1.) VO (GBl. XI 1961 Nr. 48 S. 315)

§ 2

Die Leiter der Organe, denen Betriebe mit staatlicher Beteiligung beigeordnet sind, haben die Leiter dieser Betriebe bei der Ausarbeitung und Anwendung von technisch begründeten Arbeitsnormen und anderen Leistungskennziffern sowie der Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft zu unterstützen. Sie haben dafür zu sorgen, daß die volkseigenen Betriebe den Betrieben mit staatlicher Beteiligung die fortgeschrittensten Erfahrungen in der Gestaltung der technischen, technologischen, organisatorischen und arbeitsmethodischen Bedingungen der Produktion, der technischen Arbeitsnormung und in der Anwendung der Lohnformen übermitteln. Die gleichen Aufgaben haben die Generaldirektoren der WB gegenüber den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die in den Erzeugnisgruppen der WB mitarbeiten.

§ 3

Die Verordnung vom 29. Juni 1961 über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 315) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 5 sind zu streichen.
2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Der § 53 des Gesetzbuches der Arbeit findet in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung Anwendung, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einen Prämienfonds bilden.“
3. Im § 3 Abs. 1 Satz 1 und im Abs. 2 sind die Worte „und die Lohnformen“ bzw. „und der Lohnformen“ zu streichen.
4. § 6 erhält folgende Fassung:
„(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.
(2) Durchführungsbestimmungen für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung einzelner Wirtschaftszweige erlassen die Leiter der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1964

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission
I. V.: Dr. Grünheid
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden